



Bodenbedeckungsarten

Befestigte Flächen

Bearbeitungs-Datum 28.11.2023
Version 1.1
Autor Amt für Geoinformation
Dateiname agi-hbav-bodenbedeckung-befestigte-flaechen-beispiele-de.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	3
2.	Beispiele Befestigte Flächen.....	4
2.1	Strasse, Weg.....	5
2.1.1	Allgemeines.....	5
2.1.2	Quartierschliessungen.....	6
2.1.3	Feldwege.....	8
2.1.4	Waldwege.....	9
2.1.5	«Bruecke_Passerelle».....	10
2.1.6	Kreuzung «Strasse_Weg» mit «Bahn».....	12
2.1.7	Kreuzung «Strasse_Weg» und «Bahn» mit «Gewaesser».....	12
2.1.8	«Gewaesser» in Aquädukt.....	12
2.1.9	«Strasse_Weg» durch übrige befestigte Fläche oder Gartenanlage.....	13
2.1.10	Autobahnen.....	13
2.2	Trottoir.....	14
2.2.1	Definition Trottoir.....	14
2.2.2	Allgemeines.....	14
2.2.3	Abgrenzung gegenüber «BBArt Strasse_Weg».....	14
2.2.4	Abgrenzung gegenüber «BBArt übrige_befestigte» oder andere «BBArt».....	14
2.2.5	Einmündung «Strasse_Weg» in «Strasse_Weg» mit «Trottoir».....	15
2.2.6	«Tunnel_Unterführung_Galerie», «Brücke_Passerelle».....	15
2.2.7	Kreuzung Trottoir mit Bahn oder Gewässer.....	15
2.3	Verkehrsinsel.....	15
2.3.1	Allgemeines.....	15
2.3.2	Kreuzung «Verkehrsinsel» mit «Bahn» oder «Gewaesser».....	16
2.4	Bahn.....	16
2.5	Flugplatz.....	16
2.6	Wasserbecken.....	17
2.7	Übrige befestigte Flächen.....	17
2.7.1	Allgemeines.....	17
2.7.2	Zufahrt, Gartenweg, Spiel-, Vor-, Abstell-, Lager-, Parkplatz.....	17
2.7.3	Sportanlage.....	19
2.7.4	Uferverbauung.....	19
3.	Dokument Protokoll.....	20

1. Übersicht

Folgende Bodenbedeckungsarten werden unterschieden:

Gebäude			
befestigt		Strasse_Weg	
		Trottoir	
		Verkehrinsel	
		Bahn	
		Flugplatz	
		Wasserbecken	
		uebrige_befestigte	
humusiert	X	Acker_Wiese_Weide	
	X	Intensivkultur	Reben
	X		uebrige_Intensivkultur
		Gartenanlage	
		Hoch_Flachmoor	(im Kanton Bern nicht zu erheben)
	(X)	uebrige_humusierte	
Gewaesser		stehendes	
		fließendes	
	(X)	Schilfguertel	
bestockt		geschlossener_Wald	
	(X)	Wytweide	Wytweide_dicht
	(X)		Wytweide_offen
	(X)	uebrige_bestockte	(inklusive Weidwald)
vegetationslos		Fels	
		Gletscher_Firn	
		Geroell_Sand	
		Abbau_Deponie	
		uebrige_vegetationslose	

X = werden durch die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt
 (X) = werden durch die Landwirtschaft teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt

Grundsätzlich sind die aus der Vogelperspektive ersichtlichen Bodenbedeckungsarten nach dem oben aufgelisteten Wertebereich zu definieren. Auf Abweichungen wird unter der Bodenbedeckungsart pro «BBArt» hingewiesen.

Bei nicht zu erhebenden Bauten (Mauern, usw.) ist für die Abgrenzung der Bodenbedeckungsflächen immer die Linie gegen den öffentlichen Grund massgebend. Wo dieses Kriterium nicht greift, soll die im Gelände auf dem tieferen Niveau liegende Linie aufgenommen werden.



2. Beispiele Befestigte Flächen

Als befestigte Flächen gelten künstlich hergerichtete Flächen, insbesondere asphaltierte, betonierte, bekieste, gemergelte oder mit Steinen beziehungsweise Platten belegte Flächen.

Bei befestigten Flächen, die im Gelände aus exakt definierten Punkten (z. B. Abschlüsse mit Mauern, Stellplatten und Bundsteinen) bestehen, sowie bei Belagswegen sind die effektiven Ränder zu erheben.

Bei befestigten Flächen ohne exakt definierte Punkte (z. B. Kieswege, usw.) sind die sichtbaren Ränder zu erheben.

Bankette, gemäss bautechnischen Normalprofilen, gehören nicht zu den befestigten Flächen. Die Flächen der Bodenbedeckungsarten «Strasse_Weg» und «Trottoir» sind ohne die Flächen der (Stütz-) Mauern oder Ähnlichem zu definieren. Das Strassenbild hat so eine einheitlichere harmonischere Breite. Die (Stütz-) Mauern werden den angrenzenden Bodenbedeckungsarten zugeordnet oder bei erfüllten Flächenkriterien als «uebrige_befestigte» erhoben. Sind die entsprechenden Kriterien erfüllt, werden diese zusätzlich als Einzelobjekt «Mauer» erfasst.

Weiterführende Informationen

- TVAV Art. 15

2.1 Strasse, Weg

2.1.1 Allgemeines

Die «BBArt Strasse_Weg» beinhaltet Flächen mit Erschliessungsfunktionen für den Fussgänger- (ohne «BBArt Trottoir» und «BBArt Verkehrsinsel») und / oder den Fahrzeugverkehr sowie deren Abschlüsse. Beispiele für Flächen mit Erschliessungsfunktion sind Strassen (eingeschlossen Parkstreifen), Radwege, Flurwege, Waldwege, oder Walderschliessungsstrassen. Beispiele für Abschlüsse sind Rinnsteine oder Stellsteine.

Im Plan für das Grundbuch werden die Strassennamen (aus dem «TOPIC Gebaeudeadressen») angeschrieben.

Zu erheben sind öffentliche und private Strassen und Wege:

- die der Erschliessung mehrerer Grundstücke oder mehrerer Gebäude dienen;
- über die in TS 1 und TS 2 andere Grundstücke erschlossen werden;
- die der Öffentlichkeit dienende Grundstücke und oder Gebäude erschliessen;
- die der Erschliessung nur des betroffenen privaten Grundstückes dienen, sofern sie länger als ca. 50 m sind (kürzere Zufahrten sind, falls sie als befestigte Flächen erhoben werden, in der «BBArt uebrige_befestigte» zu führen);
- in bestockten und humusierten Flächen, wenn sie gut unterhalten (Kieskoffer) und mit PW befahrbar sind;
- wenn es markierte Wanderwege von regionaler (nicht nur lokaler) Bedeutung sind (solche Wanderwege werden je nach Breite unter Umständen als Einzelobjekt «schmaler_Weg» erfasst);
- wenn es sich um Hauptwege bei grösseren Park- und Friedhofanlagen handelt (bei kleineren Anlagen werden keine Wege aufgenommen).

Nicht zu erheben sind zum Beispiel:

- Temporär angelegte Wege (z. B. in Baustellen);
- Verkehrsberuhigende Massnahmen wie Strassenverengungen, Pflästerungen, Erhöhungen in Strassenkreuzungen;
- Gartenwege, die nicht von öffentlichem Interesse sind;
- Maschinenwege in bestockten und humusierten Flächen;
- Rasenwege ohne Kofferung.

Wege werden in der Informationsebene Bodenbedeckung geführt, wenn ihre Breite in TS 1 bis TS 3 > 1.0 m beziehungsweise in TS 4 und TS 5 > 2.0 m misst. Andernfalls sind sie als schmale Wege der Informationsebene Einzelobjekte zu behandeln.

Die «BBArt Strasse_Weg» ist bei Brücken und Passerellen über die gleichen Punkte zu definieren wie die «EOArt Bruecke_Passerelle». Dadurch ist die Darstellung im Plan durch Prioritäten sichergestellt, vergleiche dazu die Skizzen unter Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Befestigte Flächen > Strasse, Weg > Bruecke_Passerelle.

2.1.2 Quartierserschliessungen

Hauszugänge werden nicht dargestellt. Bei Gebäuden, die ausparzelliert sind, wird ebenfalls keine Erschliessung aufgenommen. Bei grossen Überbauungen, wo die Gebäude nicht einzeln parzelliert sind, kann die Haupterschliessung der Gebäude als «Strasse_Weg» dargestellt werden.

2.1.2.1 Detailerschliessungen

alt



neu



Detailaufnahme 1



Detailaufnahme 2



Detailaufnahme 3



2.1.2.2 «Strasse_Weg» / Detailerschliessungen

alt: alles «uebrige_befestigte»

neu: Hupterschliessungen als «Strasse_Weg»
und Detailerschliessungen als «Gartenanlage»
erfassen



2.1.2.3 «Strasse_Weg» / «uebrige_befestigte» / Detailerschliessungen

alt: alles «uebrige_befestigte»

neu: Haupterschliessungen als «Strasse_Weg»,
Detailerschliessungen als «Gartenanlage» und
Einfahrt Einstellhalle / Platz als
«uebrige_befestigte» erfassen



2.1.3 Feldwege

Für die Darstellung der landwirtschaftlichen Erschliessungswege in den Plänen der amtlichen Vermessung lehnt sich die amtliche Vermessung den Definitionen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung an.

Folgende 3 Wegtypen werden unterschieden:

2.1.3.1 Güterwege mit Unterbau und Verschleisschicht

Unterbau: Koffermaterial

Verschleisschicht: flexible Beläge (Heissmischtragschicht), Beton oder Mergel usw.

Diese Wegfläche gilt in der Landwirtschaft nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche und auch nicht als ökologische Ausgleichsfläche. Diese Wegfläche gilt in der amtlichen Vermessung als befestigte Fläche «Strasse_Weg» in der Informationsebene Bodenbedeckung.

2.1.3.2 Wege mit befestigten Fahrspuren

Befestigte Fahrspuren aus Beton, Rasengittersteinen, Koffermaterial oder Bauschutt

Die Wegfläche muss regelmässig gemäht werden. Diese Wegfläche gilt in der Landwirtschaft nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche, wird aber als ökologische Ausgleichsfläche angerechnet. Diese Wegfläche gilt in der amtlichen Vermessung als befestigte Fläche «Strasse_Weg» in der Informationsebene Bodenbedeckung.

2.1.3.3 Unbefestigte Rasenwege

Vom Weg ist nur die Trasse sichtbar; weder Wegfläche noch Fahrspuren sind befestigt.

Die Wegfläche muss regelmässig gemäht werden. Diese Wegfläche gilt in der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche und auch als ökologische Ausgleichsfläche. Diese Wegfläche gilt in der amtlichen Vermessung als diejenige Bodenbedeckungsfläche, die angrenzend an den Rasenweg vorherrscht.

Hat der Rasenweg eine Erschliessungsfunktion, zum Beispiel verläuft ein Fuss- oder Wanderweg über die gleiche Trasse, ist der Weg als «schmaler_Weg» in der Informationsebene Einzelobjekte zu erfassen, vergleiche dazu Einzelobjekte > Einzelobjektarten > Schmalen Weg.

2.1.4 Waldwege

Die Geometerin beziehungsweise der Geometer hat für die Festlegung der Waldwege die zuständige Stelle des Forstdienstes (Waldabteilung) anzusprechen. Der Forstdienst legt ausserdem fest, ob der Weg in der Bodenbedeckung oder bei den Einzelobjekten zu erfassen ist.

Insbesondere folgende Wege werden in der Bodenbedeckung erhoben:

- lastwagenbefahrbare Waldstrassen welche für die Erschliessung eines Waldes oder Waldteiles von grosser Bedeutung sind und / oder;
- als Verbindungsweg von Bedeutung sind (in der Regel LKW-befahrbar);
- in den Waldstrassenplänen gemäss KWaV Art. 32 aufgeführt sind oder aufgeführt werden sollen.

Waldstrassen sind im Vermessungswerk mit einer fixen durchschnittlichen Breite zu erfassen. Als Breite gilt die befestigte Fahrbahn ohne Bankette. Diese ist vom Förster beziehungsweise von der Försterin anzugeben. Ausstellplätze und Holzlagerplätze müssen in der Regel nicht ausgedeutet werden.

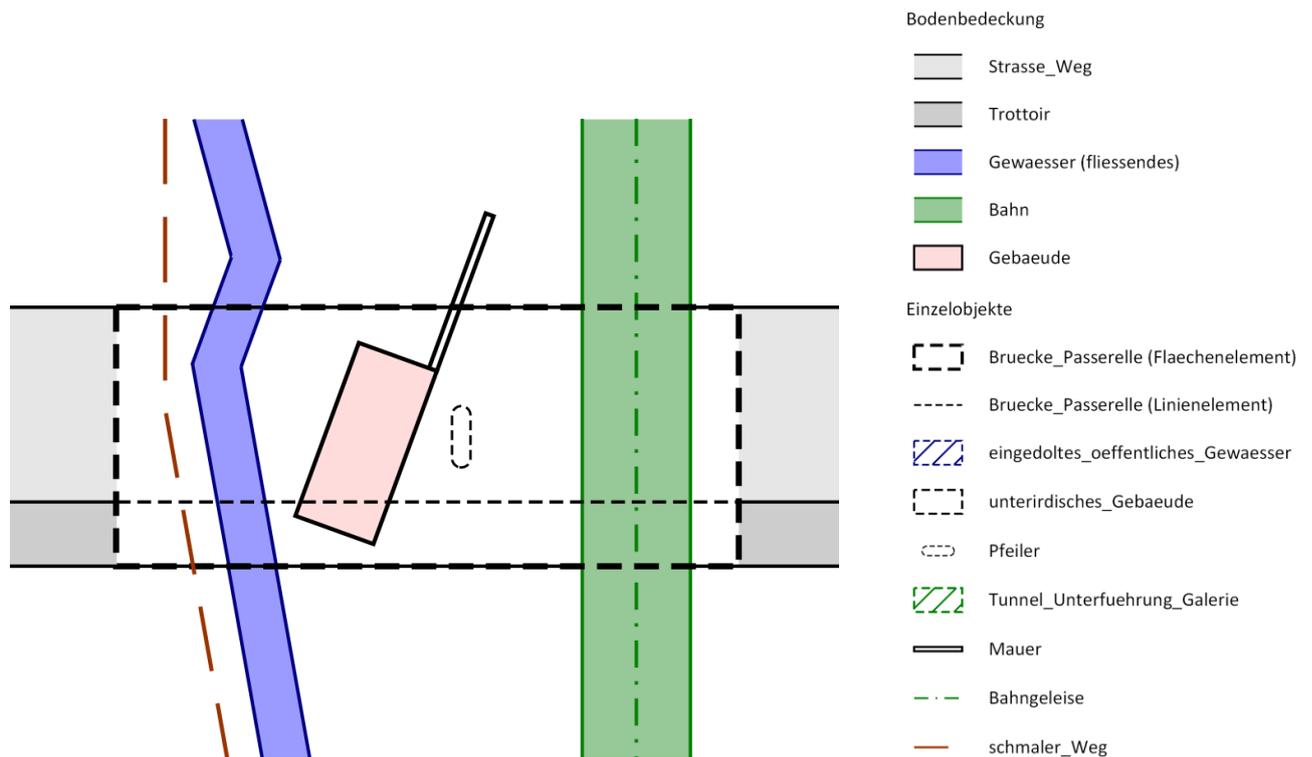
Insbesondere folgende Wege werden in den Einzelobjekten erhoben:

- nicht befestigte Waldwege, welche für die Erschliessung eines Waldes oder Waldteiles von grosser Bedeutung sind und / oder;
- als Verbindungsweg von grosser Bedeutung sind;
- wenig oder nicht befestigte Maschinenwege (nicht LKW-befahrbar);
- Wanderwege von regionaler Bedeutung.

2.1.5 «Bruecke_Passerelle»

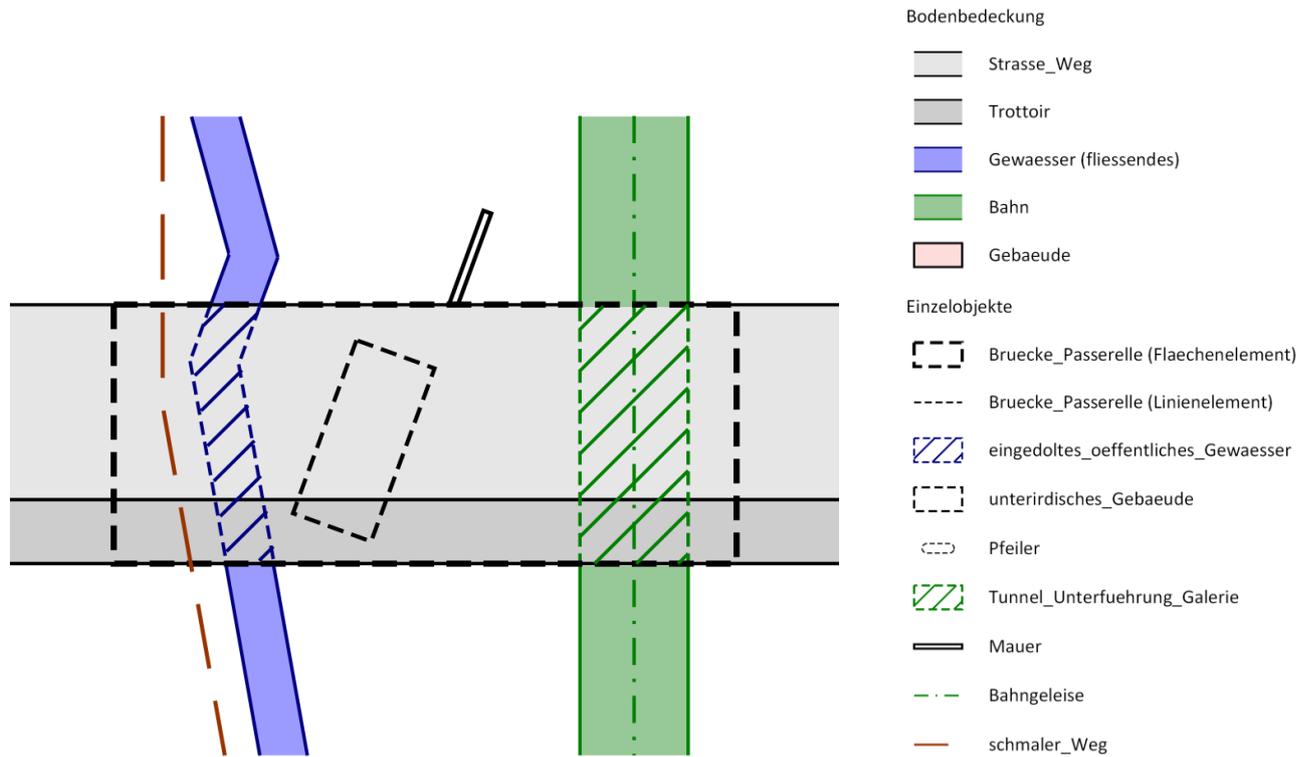
2.1.5.1 Höhe Brücke, Passerelle, Viadukt > 4.0 m

- Bodenbedeckungsarten = untenliegende Objekte
- Bei den Bodenbedeckungsarten «geschlossener_Wald» und «uebrige_bestockte» kann bei zu geringer Höhe der Brücke die untenliegende Fläche als «uebrige_humusierte» erfasst werden.
- Brücke, Passerelle = Einzelobjekt «Bruecke_Passerelle» («Flaecheelement»)
- Trottoirrand auf Brücke = Einzelobjekt «Bruecke_Passerelle» («Linielement»)



2.1.5.2 Höhe Brücke, Passerelle, Viadukt < 4.0 m

- Bodenbedeckung = obenliegende Objekte
- unterliegende Objekte = Einzelobjekt «Tunnel_Unterfuehrung_Galerie» («Flaechenelement») als Verbindung der «Strasse_Weg» respektive der «Bahn» beidseitig der Brücke beziehungsweise «eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser» («Flaechenelement») als Verbindung der Gewässer beidseitig der Brücke.



2.1.6 Kreuzung «Strasse_Weg» mit «Bahn»

2.1.6.1 Niveaugleich

- Bodenbedeckungsart = «Strasse_Weg» (Eine unterbrochene Bodenbedeckungsart «Strasse_Weg» zeigt, dass kein Übergang über die Bahn besteht.)
- Linienelement Bahngleise durchgehend

2.1.6.2 Niveaugetrennt; Höhe < 4.0 m

- Bodenbedeckungsart = obenliegendes Objekt
- Linienelement «Bahngleise» durchgehend
- untenliegende Abgrenzung = Einzelobjekt «Tunnel_Unterfuehrung_Galerie» («Flaecheelement») als Verbindung der «Strasse_Weg» respektive der «Bahn» beidseitig der Brücke.

2.1.6.3 Niveaugetrennt; Höhe > 4.0 m

- Bodenbedeckungsart = untenliegendes Objekt
- Linienelement «Bahngleise» durchgehend
- obenliegende Abgrenzung = «Bruecke_Passerelle» («Flaecheelement»)

2.1.7 Kreuzung «Strasse_Weg» und «Bahn» mit «Gewaesser»

2.1.7.1 Durchlass: Gewässer in Rohr oder Höhe Durchlass < 4.0 m

- Bodenbedeckung = «Strasse_Weg» / «Bahn»
- Durchlass = Einzelobjekt «eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser» («Flaecheelement»)
- Brücke (wenn erhoben) = Einzelobjekt «Bruecke_Passerelle»

2.1.7.2 Brücke: Höhe Durchlass > 4.0 m oder Brücke, Passerelle, Viadukt

- Bodenbedeckung = Gewässer und andere untenliegende Flächen
- Brücke = Einzelobjekt «Bruecke_Passerelle» («Flaecheelement»)

2.1.7.3 Niveaugleich: Kreuzung Strasse_Weg mit Gewässer (Furt)

- Bodenbedeckungsart = «Strasse_Weg» (Eine unterbrochene Bodenbedeckungsart «Strasse_Weg» zeigt, dass kein Übergang über das Gewässer besteht.)
- «Gewässer» = «eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser» («Flaecheelement»)

2.1.8 «Gewaesser» in Aquädukt

- Aquädukt = Einzelobjekt «Bruecke_Passerelle» («Flaecheelement»)
- Gewässer = «eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser» («Flaecheelement»)

2.1.9 «Strasse_Weg» durch übrige befestigte Fläche oder Gartenanlage

Durch übrige befestigte Flächen oder Gartenanlage führende «Strasse_Weg», die hinterliegende Grundstücke oder Gebäude erschliessen, sind darzustellen, unabhängig davon, ob sie durch bauliche Massnahmen oder durch Markierungen sichtbar sind oder nicht. Damit wird erreicht, dass das Wegnetz zusammenhängend ist.



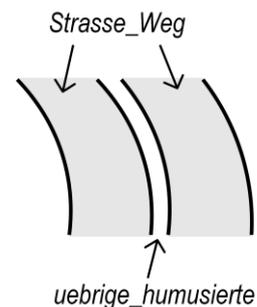
Strassen / Wege sind durchgehend zu definieren (auch bei Hofdurchfahrten).

2.1.10 Autobahnen

Autobahnen sind in der Regel aus den Ausführungsplänen zu übernehmen (mit Kontrollen). Zu erheben sind die Belagsränder (Übergang Pannenstreifen zu Grünfläche) und die Mittelstreifen.

- Autobahn/Pannenstreifen = «Strasse_Weg»
- normalbreite Mittelstreifen = «Strasse_Weg»
- überbreite Mittelstreifen / Rondellen / weitere Grünflächen der Autobahn wie Böschungen, Sichtbermen = «uebrige_humusierte» (wenn sie nicht eindeutig einer anderen Bodenbedeckungsart zugeordnet werden können)

Die Autobahnen sind mit der Bezeichnung gemäss Nomenklaturplan zu beschriften. Wenn die Autobahnen im Nomenklaturplan nicht enthalten sind, ist die offizielle Bezeichnung (zum Beispiel Autobahn A1) zu verwenden.



2.2 Trottoir

2.2.1 Definition Trottoir

Bei der Erfassung der «BBArt Trottoir» wird eine allfällig gemischte Nutzung (zum Beispiel durch Fussgängerin beziehungsweise Fussgänger oder Velofahrerin beziehungsweise Velofahrer) nicht berücksichtigt. Massgebend sind rein bauliche Aspekte für die Ausscheidung eines Trottoirs.

Eine Trottoirlinie in Tunneln, Unterführungen und Galerien sowie auf Brücken und Passerellen ist als «EOArt Tunnel_Unterfuehrung_Galerie» respektive «Bruecke_Passerelle» zu attributieren.

2.2.2 Allgemeines

Trottoirs entlang von Strassen werden als «BBArt Trottoir» ausgeschieden:

- wenn sie unmittelbar neben der Fahrbahn verlaufen und
- eine eindeutige, bauliche Abgrenzung (Randstein, Bundstein) gegenüber der Strassenverkehrsfläche aufweisen.

Dem Veloverkehr vorbehalten, durch Markierungen (Linien, Symbole) gekennzeichnete Bereiche auf dem Trottoir sind ebenfalls Bestandteil der «BBArt Trottoir».

2.2.3 Abgrenzung gegenüber «BBArt Strasse_Weg»

Nur durch Farbmarkierungen abgetrennte Streifen auf Strassen für Fussgängerinnen und Fussgänger werden nicht als Trottoir erfasst. Diese Flächen werden wie Pannestreifen auf Autobahnen der «BBArt Strasse_Weg» zugewiesen.

Verläuft ein Fuss- und / oder Veloweg entlang einer Strasse, durch eine andere «BBArt» (zum Beispiel «uebrige_humusiert») getrennt, wird er als «BBArt Strasse_Weg» und nicht als «Trottoir» ausgeschieden. Trottoirs, die über eine grössere Strecke (mehr als etwa 100 – 300 m) neben der Strasse, durch eine andere «BBArt» getrennt verlaufen, erhalten ebenfalls die «BBArt Strasse_Weg». Die Regel der 100 – 300 m langen Strecke soll verhindern, dass ein Trottoir / Gehweg häufig die Bodenbedeckungsart ändert.

2.2.4 Abgrenzung gegenüber «BBArt uebrige_befestigte» oder andere «BBArt»

Der Übergang von einem Trottoir in einen Platz ist häufig fließend, das heisst baulich nicht abgegrenzt. In diesen Fällen muss eine sinnvolle Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Flächen gefunden werden. Geeignete Stellen für Trennlinien können beispielsweise Grundstücksgrenzen oder die Standardbreite des Trottoirs sein.

2.2.5 Einmündung «Strasse_Weg» in «Strasse_Weg» mit «Trottoir»

Strassen oder Wege, die in eine Strasse mit Trottoir münden, unterbrechen in der Regel das Trottoir, ausgenommen in jenen Fällen, in denen bauliche Hindernisse (Geländer, Metallpfosten, usw.) die Durchfahrt für Fahrzeuge verhindern. In diesen Fällen wird das Trottoir durchgehend dargestellt.

2.2.6 «Tunnel_Unterführung_Galerie», «Brücke_Passerelle»

Trottoirs auf Brücken (Höhe > 4.0 m) oder in Unterführungen (Höhe < 4.0 m) werden in der Informationsebene Einzelobjekte als Linienelement dargestellt und erhalten die «EOArt Tunnel_Unterführung_Galerie» respektive «Brücke_Passerelle», vergleiche unter:

- Einzelobjekte > Einzelobjektarten > Tunnel, Unterführung, Galerie
- Einzelobjekte > Einzelobjektarten > Brücke, Passerelle
- Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Befestigte Flächen > Strasse, Weg > Brücke_Passerelle

2.2.7 Kreuzung Trottoir mit Bahn oder Gewässer

Kreuzt ein Trottoir die Bahn oder ein Gewässer, dann gelten für die «BBArt Trottoir» die gleichen Grundsätze wie für die «BBArt Strasse_Weg», vergleiche dazu Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Befestigte Flächen > Strasse, Weg.

2.3 Verkehrsinsel

2.3.1 Allgemeines

Es werden nur wesentliche, baulich von der Strassenfläche abgegrenzte Verkehrsinseln erhoben. Auch begrünte Verkehrsinseln werden als Bodenbedeckungsart «Verkehrsinsel» erfasst. Das Flächenkriterium ist nicht anzuwenden, weil die Verkehrsinsel eine wichtige Information für viele Benutzerinnen und Benutzer ist.

Gepflästerte Flächen (Kreisringe, welche von Sattelschleppern teilweise befahren werden), gehören zur Bodenbedeckungsfläche «Strasse_Weg».

Langgezogene Verkehrsteiler sind nicht als Verkehrsinsel, sondern bei der jeweiligen Bodenbedeckungsart zu erfassen (zum Beispiel Grünstreifen zwischen Strasse und Radweg als «uebrige_humusierte» Fläche).

Werden ausnahmsweise auf Verkehrsinseln baulich abgegrenzte Fussgängerbereiche erhoben, werden diese Flächen der «BBArt Strasse_Weg» zugeschlagen.

Eine Verkehrsinsel darf nur innerhalb der Bodenbedeckungsart «Strasse_Weg» erhoben werden.

Provisorische Verkehrsteiler die nur hingestellt oder einfach verschiebbar sind, werden nicht erhoben.

Eine Verkehrsinsel auf Brücken und Passerellen (Höhe > 4.0 m) sowie in Tunneln, Unterführungen und Galerien (Höhe < 4.0 m) ist in der Informationsebene Einzelobjekte als «EOArt Bruecke_Passerelle» respektive «Tunnel_Unterführung_Galerie» zu attribuieren.

2.3.2 Kreuzung «Verkehrinsel» mit «Bahn» oder «Gewässer»

Ist im Kreuzungsbereich einer Strasse mit der Bahn oder einem Gewässer eine Verkehrinsel zu erheben, dann gelten für die «BBArt Verkehrinsel» die gleichen Grundsätze wie für die «BBArt Strasse_Weg», vergleiche dazu Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Befestigte Flächen > Strasse, Weg.

2.4 Bahn

Zur «BBArt Bahn» gehört das gesamte Geleisegebiet bis zum Übergang in andere Bodenbedeckungsarten, eingeschlossen der Kofferung, die mit Schotter, Kies oder Sand belegten Flächen, Kabelkanäle entlang der Bahnlinien und die Bahnsteige, die zwischen oder neben den Geleisen (nur wenn sie baulich abgegrenzt sind) liegen.

Die «BBArt Bahn» wird nicht nur bei Eisenbahnen, sondern auch bei Standseilbahnen und Tramlinien mit separat abgetrenntem Trasse ausgeschieden.

Bahnhofplätze, Bahnhofgebäude und Ähnliches sind nicht Bestandteil der Bodenbedeckungsfläche Bahn, sondern gehören zu einer anderen Bodenbedeckungsart, wie zum Beispiel «uebrige_befestigte» oder «Gebäude».

Geleiseachsen, Perrons und Perrondächer sind in der Informationsebene Einzelobjekte zu erfassen, zum Beispiel die Perrons zwischen den Geleisen als «Bahnsteig», Perrondächer als «Unterstand».

Die Daten des Bahnareals sind vom zuständigen Bahngeometer beziehungsweise der zuständigen Bahngeometerin zu übernehmen (evtl. Transformation) respektive in Zusammenarbeit mit dem Bahngeometer beziehungsweise der Bahngeometerin zu erheben.

Feldaufnahmen auf dem Bahngelände erfordern zwingend die Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen (Tätigkeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, Stand 1. September 2023 ab Art. 80). Im Weiteren ist RTE 20100 «Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich» verbindlich für Arbeiten im Gleisbereich, diese sind daher mit dem entsprechenden Bahnunternehmen zu koordinieren.

Weiterführende Informationen

- Rundschreiben Aufhebung Artikel 46 (VAV) ab 01.01.2024

2.5 Flugplatz

Zur «BBArt Flugplatz» gehören künstlich befestigte Pisten, Rollwege und Abstellflächen für Flugzeuge und Landeplätze für Helikopter.

Weitere befestigte Flächen sind bei den jeweiligen Bodenbedeckungsarten zu führen. So sind zum Beispiel Graspisten, Grasabstellplätze und Ähnliches unter «Acker_Wiese_Weide» zu erfassen. Niveaugleich über den «Flugplatz» führende Strassen und Wege sind zu erheben und als «Strasse_Weg» zu führen.

2.6 Wasserbecken

Wasserbecken sind künstliche Anlagen samt Umrandung, insbesondere Schwimm- und Sprungbecken öffentlicher Badeanstalten, Bassins, Klärbecken von Abwasserreinigungsanlagen, Feuerweiher und offene Jauchegruben.

Als feste Bauwerke (zum Beispiel aus Beton) erstellte Wasserbecken sind zu erheben. Öffentliche Wasserbecken sind ohne Flächenbeschränkung zu erheben; private Wasserbecken sind nur zu erheben, wenn sie in TS 1 bis TS 3 grösser als 20 m² und in TS 4 und TS 5 grösser als 50 m² sind. Es ist der äussere Rand des Beckens zu erheben.

Oberirdische Bassins aus Kunststoff, Holz, usw. sind nicht zu erheben; grössere Biotope sind unter Gewässer zu führen, vergleiche dazu Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Gewässer > Stehendes Gewässer.

Wasserbecken sind mit dem Symbol «Wasserbecken» zu kennzeichnen.

2.7 Übrige befestigte Flächen

2.7.1 Allgemeines

Objekte der «BBArt uebrige_befestigte» sind alle Flächen, die den Anforderungen gemäss den Angaben unter den befestigten Flächen genügen und keine «BBArt Strasse_Weg», «Trottoir», «Verkehrinsel», «Bahn», «Flugplatz» oder «Wasserbecken» sind. Dazu gehören insbesondere die dem Fahrzeugverkehr dienenden Parkplätze (auch Rasengittersteine), Verkehrserschliessungen zu Gebäuden, Abstell-, Bahnhof-, Lager-, Rast- und Vorplätze, permanente Holzlagerplätze, Sportanlagen, künstlich verbaute Ufer, Staumauern (bei befahrbaren Staumauern auch «Strasse_Weg» ausscheiden), Panzersperren (Toblerone) und militärische Anlagen, die nicht eindeutig einer Bodenbedeckungsart zugeordnet werden können.

2.7.2 Zufahrt, Gartenweg, Spiel-, Vor-, Abstell-, Lager-, Parkplatz

Private Zufahrten, Vor-, Abstell- und Spielplätze, Gartenwege, usw. sind zurückhaltend zu erheben. Sie sind so weit vertretbar in die umliegende Bodenbedeckungsart (zum Beispiel «Gartenanlage») zu integrieren.

Parkplätze auf abgestützte, in die Luft ragende Betonplatten sind zurückhaltend zu erfassen.

Als Zufahrten gelten nur dem betroffenen Grundstück dienende Erschliessungen für Fussgänger- und Fahrzeugverkehr. Zufahrten kürzer als ca. 50 m sind in der «BBArt uebrige_befestigte» zu führen, längere Zufahrten in der «BBArt Strasse_Weg». Zu den Aufnahmekriterien siehe Bodenbedeckung > Bodenbedeckungsarten > Befestigte Flächen > Strasse, Weg.

Bei privaten Anlagen von grösserer Ausdehnung, wie Industrie- und Gewerbegebiete, Einkaufszentren oder bei Gesamtüberbauungen mit separater Erschliessung ist die Aufnahme und Darstellung nur von wesentlichen Zufahrten, Wegen, Abstell- und Lagerplätzen, usw. vorzunehmen.

Bei öffentlichen Arealen wie Schulanlagen, Spitälern, Kirchen, Verwaltungsgebäuden, usw. ist ein eher höherer Detaillierungsgrad zu wählen.

2.7.2.1 Parkplätze / Erschliessungen

1. Parkplätze sind nur zurückhaltend auszuscheiden.
2. Bei grossen Überbauungen, wo die Gebäude nicht einzeln parzelliert sind, wird nur die Haupteerschliessung der Gebäude dargestellt.



falsch



richtig



2.7.2.2 Hauszugänge

Hauszugänge werden nicht dargestellt. Bei Gebäuden, die ausparzelliert sind, wird keine Erschliessung erhoben.



falsch

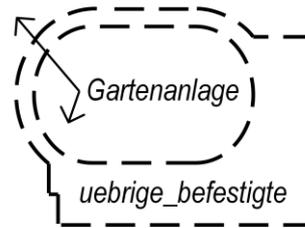


richtig



2.7.3 Sportanlage

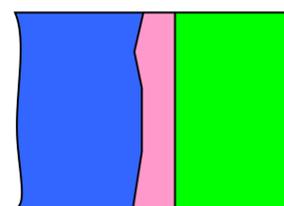
Bei Sportanlagen werden befestigte Flächen, wie Hartplätze, Lauf-, Wurf- und Sprunganlagen, Pferdesportanlagen sowie grössere Pumptracks als «BBArt uebrige_befestigte» aufgenommen. Zusammenhängende Anlagen sind in der Regel nicht separat zu erheben. Unterteilungen zum Beispiel zwischen Laufbahn und übrigem Platz sind erlaubt, aber möglichst zurückhaltend anzuwenden.



2.7.4 Uferverbauung

Als Uferverbauungen gelten künstlich verbaute Ufer, zum Beispiel aus Beton, Buhnen, Blockwurf Steinquadern oder Drahtschotterkörbe (= mit Steinen gefüllte Gitterkörbe).

Sie sind als «BBArt uebrige_befestigte» zu führen, wenn sie die Minimalflächen gemäss TVAV Artikel 13 übersteigen. Kleinere Flächen fallen unter die an das Gewässer anstossende Bodenbedeckungsart, siehe dazu auch Einzelobjekte > Einzelobjektarten > Uferverbauung.



- Gewaesser, stehendes
- uebrige_befestigte
- Gartenanlage

3. Dokument Protokoll

Dateiname agi-hbav-bodenbedeckung-befestigte-flaechen-beispiele-de.docx
Autor Amt für Geoinformation

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Amt für Geoinformation	01.11.2021	neues Dokument
1.1	Amt für Geoinformation	28.11.2023	Kapitel 2.4: Anpassungen aufgrund SBB Rundschreiben betreffend Aufhebung Artikel 46 (VAV)